



Brüssel, den 7. November 2025
(OR. en)

13838/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0306(NLE)**

**ACP 98
FIN 1188
PTOM 21**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Parteien zum Europäischen Entwicklungsfonds zur Finanzierung dieses Fonds, zur Festlegung der Obergrenze des Jahresbeitrags für 2027, des Jahresbeitrags für 2026, der Höhe der ersten Tranche des Beitrags für 2026 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2028 und 2029

BESCHLUSS (EU) 2025/... DES RATES

vom ...

**zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Parteien
zum Europäischen Entwicklungsfonds zur Finanzierung dieses Fonds,
zur Festlegung der Obergrenze des Jahresbeitrags für 2027,
des Jahresbeitrags für 2026, der Höhe der ersten Tranche des Beitrags für 2026
und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge
für die Jahre 2028 und 2029**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet¹ (im Folgenden „Internes Abkommen“), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3,

¹ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_eums/2013/806/oj.

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323², insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

² ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1877/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beitragsschlüssel für jede Vertragspartei des Europäischen Entwicklungsfonds (im Folgenden „EEF“) ist in Artikel 1 des Internen Abkommens festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/1877 muss die Europäische Investitionsbank (EIB) der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermitteln.
- (3) Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1877 hat die Kommission bis zum 15. Oktober 2025 einen Vorschlag vorzulegen, in dem die Obergrenze des Jahresbeitrags für 2027, der Jahresbeitrag für 2026, die Höhe der ersten Tranche des Beitrags für 2026 und eine unverbindliche Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2028 und 2029 festgelegt werden.
- (4) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1877 werden die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für vorangegangene EEF) festgelegten Beträge abgerufen. Daher sollten Beiträge gemäß der Verordnung (EU) 2018/1877 für die Kommission und für die EIB abgerufen werden.

- (5) Gemäß Artikel 152 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft³ (im Folgenden „Austrittsabkommen“) bleibt das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) bis zum Abschluss des 11. EEF und aller vorangegangenen noch nicht abgeschlossenen EEF Partei des EEF. Gemäß Artikel 153 des Austrittsabkommens darf jedoch der Anteil des Vereinigten Königreichs an freigegebenen Mitteln aus Projekten im Rahmen des 11. EEF, sofern diese nach dem 31. Dezember 2020 freigegeben wurden, oder vorangegangener EEF nicht wiederverwendet werden.
- (6) Mit dem Beschluss (EU) 2024/2906 des Rates⁴ wurde die Obergrenze für die von den Parteien zu zahlenden Jahresbeiträge zum EEF für 2026 auf 700 000 000 EUR nur für die Kommission festgesetzt, weil die EIB ihren gesamten Anteil am 11. EEF für 2025 bereits abgerufen hat.
- (7) Um eine möglichst rasche Anwendung der in dem vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen zu ermöglichen, sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

³ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7, http://data.europa.eu/eli/treaty/withd_2020/sign.

⁴ Beschluss (EU) 2024/2906 des Rates vom 14. November 2024 zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Parteien des Europäischen Entwicklungsfonds zur Finanzierung dieses Fonds unter Angabe der Obergrenze für 2026, des Jahresbeitrags für 2025, der Höhe der ersten Tranche 2025 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2027 und 2028 (ABl. L, 2024/2906, 19.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2906/oj>).

Artikel 1

Die Obergrenze für den Jahresbeitrag der Parteien zum Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für das Jahr 2027 wird für die Kommission auf 460 000 000 EUR festgesetzt.

Artikel 2

Der Jahresbeitrag der Parteien zum EEF für das Jahr 2026 wird für die Kommission auf 700 000 000 EUR festgesetzt.

Artikel 3

Der von den Parteien als erste Tranche für das Jahr 2026 zu zahlende Beitrag zum EEF wird auf 300 000 000 EUR festgesetzt.

Artikel 4

Ein Betrag von 1 200 000 EUR aus nicht gebundenen bzw. aus Projekten des 9. EEF freigegebenen Mitteln wird den Vertragsparteien des EEF in Form einer Kürzung der Zahlungen im Rahmen der ersten Tranche 2026 gemäß Artikel 3 erstattet.

Artikel 5

Die unverbindliche Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für das Jahr 2028 wird auf 400 000 000 EUR für die Kommission festgesetzt. Die unverbindliche Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für das Jahr 2029 wird auf 300 000 000 EUR für die Kommission festgesetzt.

Artikel 6

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu, ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG

Erste Tranche der EEF-Beiträge 2026 (in EUR) an die Kommission*

MITGLIEDSTAATEN UND VEREINIGTES KÖNIGREICH	Schlüssel 9. EEF (%)	Schlüssel 11. EEF (%)	Beitrag 11. EEF	Erstattung 9. EEF	Beitrag 11. EEF minus Erstattung 9. EEF
BELGIEN	3,92	3,24927	9 747 810	47 040	9 700 770
BULGARIEN		0,21853	655 590		655 590
TSCHECHIEN		0,79745	2 392 350		2 392 350
DÄNEMARK	2,14	1,98045	5 941 350	25 680	5 915 670
DEUTSCHLAND	23,36	20,57980	61 739 400	280 320	61 459 080
ESTLAND		0,08635	259 050		259 050
IRLAND	0,62	0,94006	2 820 180	7 440	2 812 740
GRIECHENLAND	1,25	1,50735	4 522 050	15 000	4 507 050
SPANIEN	5,84	7,93248	23 797 440	70 080	23 727 360
FRANKREICH	24,30	17,81269	53 438 070	291 600	53 146 470
KROATIEN		0,22518	675 540		675 540
ITALIEN	12,54	12,53009	37 590 270	150 480	37 439 790
LETTLAND		0,11612	348 360		348 360
LITAUEN		0,18077	542 310		542 310
LUXEMBURG	0,29	0,25509	765 270	3 480	761 790
UNGARN		0,61456	1 843 680		1 843 680
MALTA		0,03801	114 030		114 030
NIEDERLANDE	5,22	4,77678	14 330 340	62 640	14 267 700
ÖSTERREICH	2,65	2,39757	7 192 710	31 800	7 160 910
POLEN		2,00734	6 022 020		6 022 020
PORTUGAL	0,97	1,19679	3 590 370	11 640	3 578 730
RUMÄNIEN		0,71815	2 154 450		2 154 450
SLOWENIEN		0,22452	673 560		673 560
SLOWAKEI		0,37616	1 128 480		1 128 480
FINNLAND	1,48	1,50909	4 527 270	17 760	4 509 510
SCHWEDEN	2,73	2,93911	8 817 330	32 760	8 784 570
VEREINIGTES KÖNIGREICH	12,69	14,67862	44 035 860	152 280	43 883 580
EU-27 UND VEREINIGTES KÖNIGREICH INSGESAMT	100,00	100,00	300 000 000	1 200 000	298 800 000

* Die EIB hat ihren gesamten Anteil am 11. EEF für 2025 bereits abgerufen.